

## Leitfaden für Kreisneugründungen

Da es in der Vergangenheit immer wieder Probleme bei Kreisneugründungen gab, hat sich der Landesvorstand des Hebammenverbandes NRW entschlossen, diesen Leitfaden herauszugeben.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Vor der Gründung eines Kreisverbandes nehmen Sie bitte Kontakt zu den Landesvorsitzenden auf. Diese sind bestrebt, bei der Gründungsveranstaltung zugegen zu sein.
- Neugründungen sind nur innerhalb der politischen Kreisgrenzen möglich, da sonst keine Übersicht über die einzelnen Kreisverbände möglich ist ( gilt entsprechend für die Städte)
- Die Kreisvorsitzenden geben eine E-mail- Kontaktadresse beim Vorstand an und halten diese immer aktuell. Das erleichtert die Kontaktaufnahme und -Pflege erheblich. Oft kommt es zu Missverständnissen, weil der Landesvorstand nicht über Änderungen im Kreis informiert wurde. Es hat sich gezeigt, dass der Informationsfluss mit dem E-Mail- Verteiler wesentlich lebhafter geworden ist.
- Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus der 1. Vorsitzenden, einer 2. Vorsitzenden und einer Schriftführerin. Mehrere Ämter können in Personalunion geführt werden.
- Die Rechte und Pflichten der Kreisverbände ergeben sich aus §9, Abs. 1,2,3 und 4 der Landessatzung.

### **IV. Gliederung des Verbandes**

#### **§ 9**

- *Die Mitglieder eines oder mehrerer Landkreise können einen Kreisverband bilden. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus der 1. Vorsitzenden, einer 2. Vorsitzenden und einer Schriftführerin. Mehrere Ämter können in Personalunion geführt werden.*
- *Die Mitglieder des Kreisverbandes wählen den unter 1. genannten Vorstand sowie eine Vertreterin für die Landesdelegiertenversammlung für den Fall, dass die 1. Vorsitzende dort ihr Amt nicht wahrnehmen kann.*
- *Die Vorsitzenden der Kreisverbände tragen Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandes. Sie haben die Kontakte zu den Mitgliedern in ihrem Kreis aufrechtzuerhalten und die Versammlung so oft wie notwendig einzuberufen.*
- *Die Kreisverbände sind organisatorische Untergliederungen des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind an die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung gebunden. Für die Kreisverbände gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes sinngemäß. Die Arbeit der Kreisverbände wird durch den Landesverband finanziell unterstützt.*
- Die Kreise erhalten vom Landesverband einen Zuschuss für die Arbeit im Kreisverband (zurzeit 175 € jährlich). Über die Verwendung dieser Mittel und sonstiger Ein- und Ausgaben erstellt die Kassenwartin im Januar eines jeden

Jahres einen Kassenbericht. Diesen reichen die Kreisvorsitzenden unaufgefordert an die Schatzmeisterin ein. Vordrucke sind dort zu bekommen; Originalbelege verbleiben 10-12 Jahre bei der Kassenwartin/ Kreisvorsitzenden zur Einsicht. Fortbildungen werden auf gesonderten Formularen (erhältlich bei der Schatzmeisterin) ausgewiesen, zeitnah 4-6 Wochen nach der Veranstaltung.

- Die Kreisvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von zur Zeit 2x jährlich 200,00 €.
- Diese Zuschüsse werden nicht automatisch angewiesen; die Kreisvorsitzenden sind gehalten, regelmäßig an den Landesdelegierten-tagungen teilzunehmen und auch dort zu berichten. Die Fahrtkosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse sowie ein Tagegeld von zur Zeit 50,00 € übernimmt der Landesverband. Die Reisekostenabrechnung wird mit den Originalbelegen (erhältlich beim LV) der Schatzmeisterin eingereicht. Bei Verhinderung soll eine Stellvertreterin teilnehmen; ist auch dies nicht möglich, bittet der Vorstand um Benachrichtigung. Sollte ein Kreis wiederholt ohne weitere Nachrichten nicht vertreten sein, kann der Zuschuss gestrichen werden, weil die Zusammenarbeit mit dem Landesverband so nicht gegeben ist.

Ahaus, den 06.04.2008

Barbara Groten  
Schriftführerin